



Landwirtschaftskammer Rheinland  
Postfach 19 69, 53009 Bonn

Ausschuss-Sekretariat des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
Frau Silvia Winands  
Landtagsverwaltung  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

**E-MAIL:**  
silvia.winands@landtag.nrw.de

Ihre Zeichen: WasEG  
Unsere Zeichen: 31.15  
Telefon: 0228/703-0  
Bearbeiter/in: Apel/Schöler  
Durchwahl: 0228/703-13 39  
-13 15  
Fax: 0228/703-82 89  
-83 15  
E-Mail: birgit.apel  
@lwk-rheinland.nrw.de  
Datum: 15. Dezember 2003



**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – (Drucksache 13/4528)**

**hier: Fragenkatalog zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs:**

**Gesetz über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG)**

Die Landwirtschaftskammer Rheinland nimmt zu den Fragen zwei und fünf im o.g. Fragenkatalog wie folgt Stellung und verweist zusätzlich auf die Stellungnahme vom 15.10.2003 zum Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW an das MUNLV:

**Frage 2:**

**Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 Cent/qm Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?**

Wie in unserer Stellungnahme vom 15.10.2003 näher dargestellt, führt eine sachgerechte Berechnung landwirtschaftlicher Flächen zu einer besseren Nährstoffeffizienz und somit zu verringerten Stickstoffverlagerungen ins Gewässer (Baustein des vorbeugenden Gewässerschutzes). Damit unterstützt der Einsatz einer fachgerechten Berechnung landwirtschaftlicher Flächen die Zielrichtung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die auf eine Verringerung von Gewässerbelastungen ausgerichtet ist.

Damit diese – u. a. von Kooperation Langelier Bogen begleitete – wasserwirtschaftlich sinnvolle Maßnahme weiterhin zielführend umgesetzt werden kann, plädieren wir nach wie vor für eine Herausnahme der Abgabe für Berieselungs- und Beregnungswasser landwirtschaftlich genutzter Flächen im Entwurf der WasEG § 2; Absatz 2.

Hilfsweise wäre die Erhöhung der Mindestabgabebeträge in § 1; Absatz 2; Ziffer 3 auf 500,00 €/Jahr zielführend, was gleichzeitig Wettbewerbsnachteile gegenüber dem benachbarten Bundesland Niedersachsen relativieren würde. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass neben dem gewässerwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Einsatz der Beregnung auch einen Qualitätsaspekt bei landwirtschaftlichen Produkten darstellt. So werden z. B. Verträge für den Absatz von Kartoffeln oder Gemüse nur noch an Landwirte und Gärtner vergeben, die über eine Beregnung die geforderten Qualitäten sichern können.

**Frage 5:**

**Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?**

1989 wurde auf Basis des 12-Punkte-Programms des damaligen MURL der auf Freiwilligkeit basierende kooperative Gewässerschutz in Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen. Seitdem sind NRW-weit ca. 115 Kooperationen gegründet worden, in denen über 8000 Landwirte freiwillig Mitglied wurden.

Die Kosten des kooperativen Gewässerschutzes setzen sich zusammen aus der Finanzierung von Beratungskräften, monetären Leistungen an die Landwirtschaft und den Gartenbau für die Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen und weiteren Personal- und Sachkosten bei den Wasserversorgungsunternehmen sowie den Landwirtschaftskammern. Eine zentrale Funktion in den Kooperationen nehmen die Wasserschutzberater/Innen ein.

Bei der Landwirtschaftskammer Rheinland wird derzeit in 16 Verträgen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und der Kammer die Finanzierung von insgesamt 20 Wasserschutzberatungskräften geregelt. Die Verträge zur Finanzierung der Wasserschutzberatungskräfte enthalten bis auf 2 Ausnahmen ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Entrichtung eines Wasserentnahmeentgelts oder vergleichbarer Abgaben. Seit Vorliegen des Gesetzentwurfs zum Wasserentnahmeentgelt gingen bei der Landwirtschaftskammer Rheinland 17 Absichtserklärungen von Wasserversorgungsunternehmen zur Kündigung der Verträge ein, so dass fast alle vertraglichen Vereinbarungen zu Finanzierung der Spezialberatungskräfte betroffen sind. Gefährdet sind jedoch auch die Kooperationsvereinbarungen zwischen Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft/Gartenbau vor Ort. Auch hier wurden bereits entsprechende Kündigungen von Seiten der Wasserversorger angekündigt.

Die bisherige, erfolgreiche Zusammenarbeit der Kooperationen Wasserwirtschaft/Landbewirtschaftung ist geprägt vom direkten Kontakt und spezifischen Lösungen vor Ort. Ziel der Landwirtschaftskammer Rheinland ist die nachhaltige Sicherung des kooperativen Gewässerschutzes in der jetzigen erfolgreichen Form, bei der auch die Weiterentwicklung der Arbeitsinhalte und deren finanzielle Absicherung sichergestellt sein muss. Aus unserer Sicht kann nur die vollständige Berücksichtigung aller Kosten für den kooperativen Gewässerschutz die erfolgreiche, zielgerichtete Arbeit sichern.

Kommt es aufgrund der Einführung eines Wasserentnahmeentgelt zur Kündigung der Kooperationen von Seiten der Wasserversorger und somit zur Beendigung der Finanzierung unserer Wasserschutzberatungskräfte, sieht sich die Landwirtschaftskammer Rheinland aufgrund der aktuellen Sparzwänge nicht in der Lage, die erfolgreiche Wasserschutzberatung in NRW in der heutigen Intensität aufrecht zu erhalten.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Rheinland wird bei der Verrechnung der Kooperationskosten die „Lösung a)“ (Alternative 1 in § 8 WasEG) favorisiert.

Dabei sollte die Entscheidungsfreiheit für umzusetzende Maßnahmen – wie bisher – dem bilateralen Gespräch der Kooperationspartner aus Wasserwirtschaft und Landwirtschaft überlassen bleiben. Die „direkte Abstimmung vor Ort“ hat in den letzten Jahren effektiv gearbeitet und unter Verzicht auf eine zusätzliche Verwaltung die Kosten für den Endverbraucher minimiert.

Sollten bei der Ausgestaltung und Umsetzung von § 8; Absatz 2 Fragen anfallen, stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Landwirtschaftskammer auch nach dem Gesetzgebungsverfahren gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Dr. Fischer